

Jugendschutz bei Veranstaltungen



Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

- **Kinder**
sind Personen unter 14 Jahren
- **Jugendliche**
sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre sind
- **Personensorgeberechtigte**
Personen, denen nach BGB die Personensorge zusteht, also die Eltern, ein Elternteil oder Vormund
- **erziehungsbeauftragte Person**
muss über 18 sein und nimmt Erziehungsaufgaben aufgrund einer Vereinbarung mit einer personensorgeberechtigten Person wahr

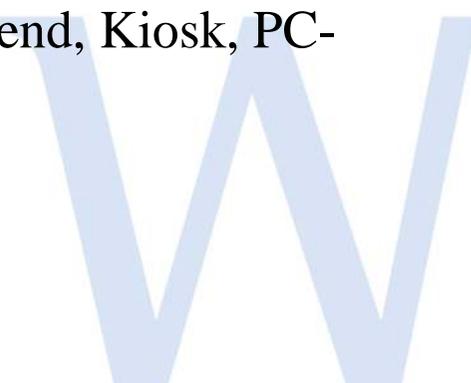


§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

Erziehungsbeauftragte Personen **müssen** ihre **Berechtigung** auf Verlangen darlegen,
Veranstalter und Gewerbetreibende **müssen** dies im **Zweifelsfall überprüfen**

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

Veranstalter und Gewerbetreibende müssen die für ihre Betriebe und Veranstaltungen geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren **Aushang** bekannt geben
Kino, Getränkemarkt, Tankstelle, Disco, Beatabend, Kiosk, PC-Laden ...



§ 5,(1) Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen



- **unter 16 Jahren** ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person **nicht!**
- **Ab 16 Jahren** längstens bis **24.00** Uhr
- **Ausnahme:** in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person **keine** zeitliche Einschränkung

§ 5,(2) Ausnahmeregelungen

Veranstaltungen eines anerkannten Jugendhilfeträgers, künstlerische Betätigung, Brauchtumpflege (Brauchtum muss wesensbestimmend sein, nicht kommerziell!)

- Kinder und Jugendliche bis **22.00** Uhr
- Jugendliche (ab 14 Jahren) bis **24.00** Uhr

§ 5,(3) Weitere Ausnahmen auf Vorschlag des Jugendamtes

Beachte:

- **Personensorgeberechtigte** sind in der Regel die Eltern
- **Erziehungsbeauftragte Person**
 - ⇒ muss geeignet sein!
 - ⇒ volljährig
 - ⇒ reif und in der Lage, die Verantwortung für den Minderjährigen zu übernehmen
 - ⇒ darf nicht unter Alkoholeinfluss stehen
 - ⇒ Kontrolle des Alkoholkonsums des Minderjährigen
 - ⇒ Heimfahrt muss gesichert sein

§ 9 Alkoholische Getränke Abgabe und Verzehr in der Öffentlichkeit

Wein, Sekt und Bier

- Jugendliche ab 16 Jahren
- Ausnahme: Jugendliche (ab 14 Jahren) in Begleitung eines Personensorgeberechtigten

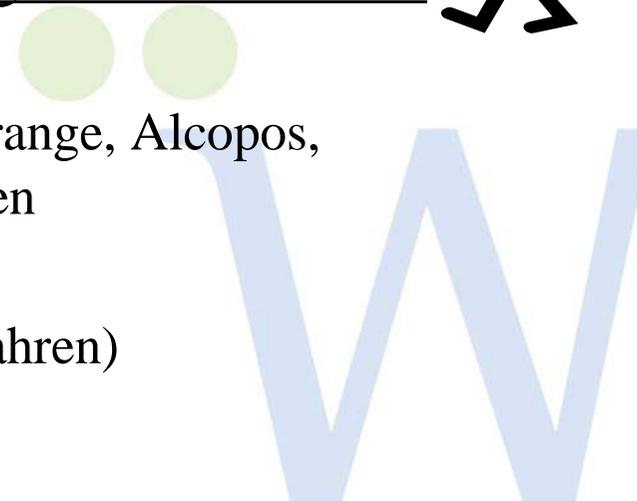


Branntwein und branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel

z.B. Schnaps, Whisky-Cola, Wodka-Orange, Alcopos, Cocktails, Pfläumles, Weinbranntbohnen



Nur Erwachsene! (ab 18 Jahren)





An jedem alkoholischen
Getränk, das ein
Jugendlicher zu sich
nimmt, ● ●
verdient ein Erwachsener!



§ 10 Abgabe von Tabakwaren und Rauchen in der Öffentlichkeit



- In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden!
- Keine Abgabe von Tabakwaren in Automaten, es sei denn
 - ✓ der Automat steht an einem unzugänglichen Ort
 - ✓ entsprechende technische Vorrichtungen oder ständige Aufsicht

Tipps für Veranstalter von

- Beatabenden
- Kirchweih
- Fasching
- (Straßen-)Festen
-





- ✓ Bereits im **Vorfeld** die Gemeinde, das Amt für Jugend und Familie oder die zuständige Polizeiinspektion verständigen (§ 19 LStVG)
- ✓ Festlegung der erwarteten **Gesamtbesucherzahl**
 - Hallen- bzw. Festzeltgröße beachten
- ✓ ausreichende Anzahl von **geeigneten (!) Ordnern**
 - Kennzeichnung wie T-Shirt oder Binde
 - Verhältnis Ordner : Besucher in etwa bei 1 - 3 : 100, abhängig vom Veranstaltungscharakter
 - sinnvoll: professioneller Sicherheitsdienst (security)





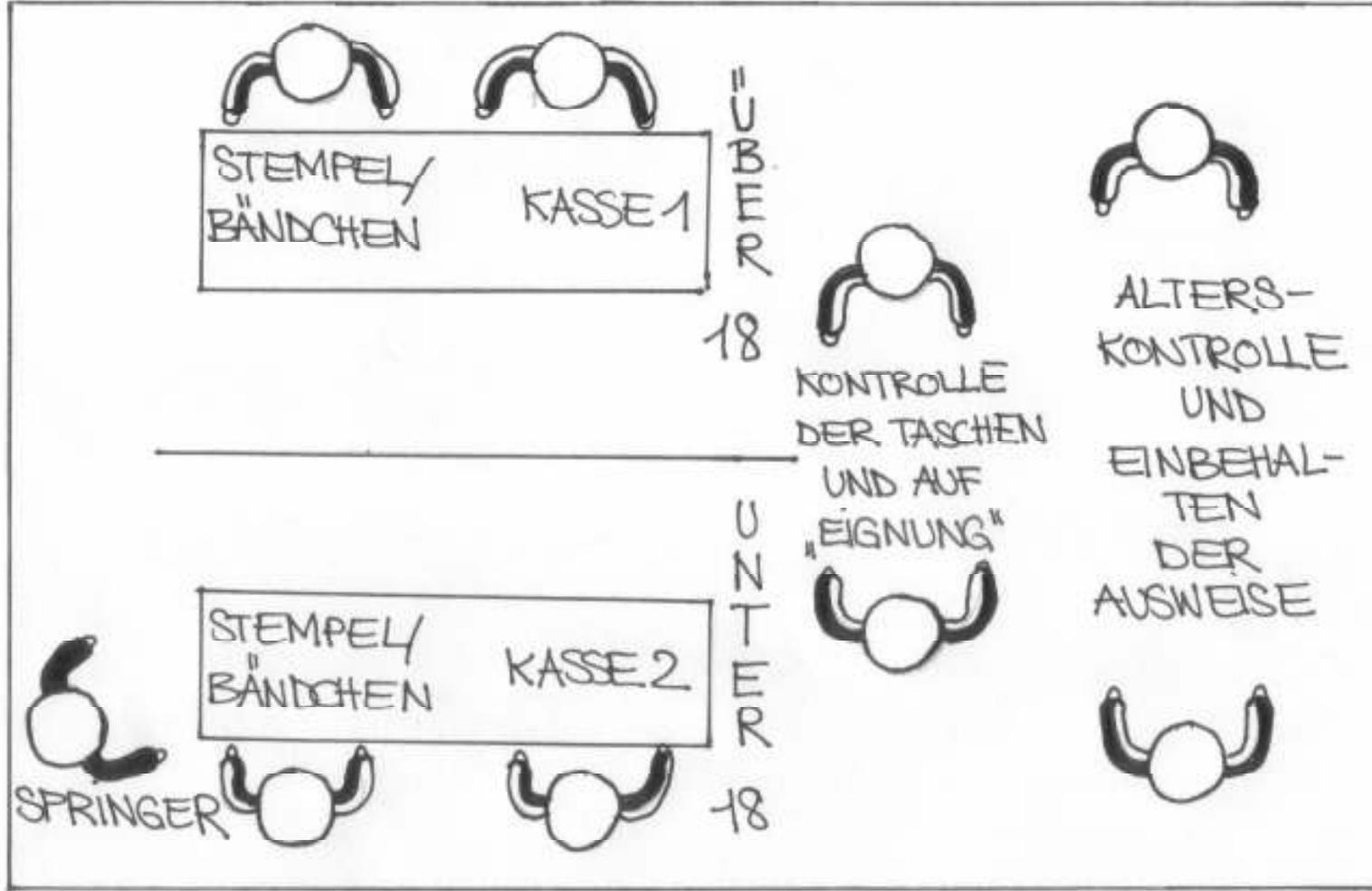
Durchgangsschleuse im Eingangsbereich einrichten

- getrenntes Kassen- sowie Kontrollpersonal
- Eintrittskarten erst an Abendkasse, um Weitergabe an unter 16jährige zu verhindern
- kein Zutritt von offensichtlichen Störern und Randalierern
- kein Zutritt von erkennbar Angetrunkenen
- kein Zutritt mit Waffen, Drogen oder gefährlichen Gegenständen
- kein Zutritt mit Rucksack (Alkohol)
- Sicherheit der Besucher steht im Vordergrund!





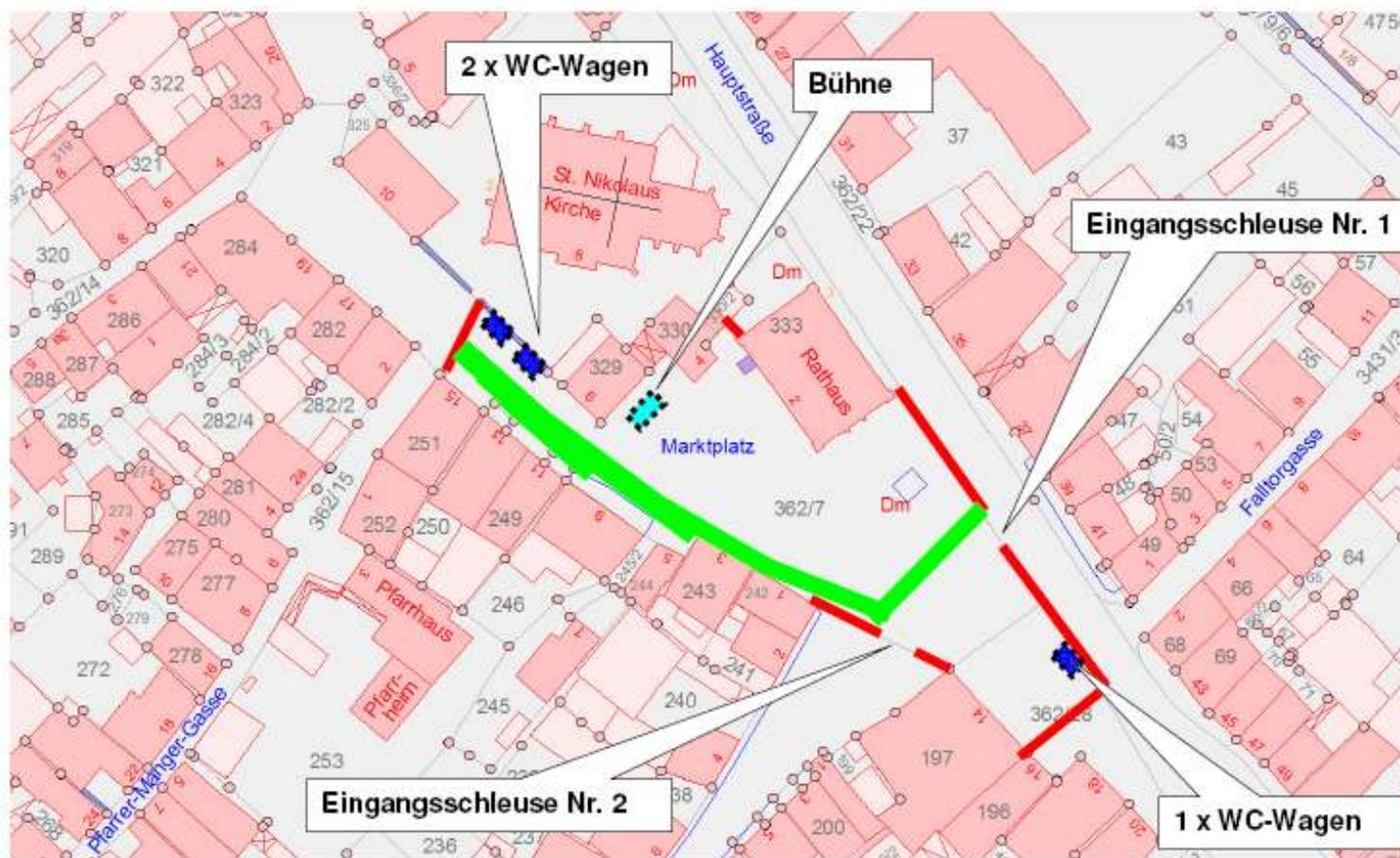
LANDRATSAMT WÜRZBURG





Weinfest in Eibelstadt

Weinfest auf dem Marktplatz



LEGENDE:

 = Rettungsgasse

 = Absperrung des Festplatzes

Auflagen in Auszügen aus dem Bescheid der Stadt Eibelstadt

1. Musik- und Ausschankzeiten

- Um 22.00 Uhr ist die Lautstärke der Musik zu reduzieren.
Spätestens um 23.30 Uhr sind die Musikdarbietungen zu beenden.
Eine Differenz von 15 Minuten ist für Zugaben gedacht.

Veranstaltungstag	Der Getränkeverkauf in den Weinständen ist einzustellen ab	Ruhestörender Lärm muss unterbleiben ab	Der Festplatz muss geräumt sein um
Samstag	01.00 Uhr – ab 00.30 Uhr kein Flaschenverkauf mehr	01.00 Uhr	02.30 Uhr
Sonntag	24.00 Uhr – ab 23.30 Uhr kein Flaschenverkauf mehr	24.00 Uhr	01.30 Uhr
Montag	24.00 Uhr – ab 23.30 Uhr kein Flaschenverkauf mehr	24.00 Uhr	01.30 Uhr

Auflagen in Auszügen aus dem Bescheid der Stadt Eibelstadt

2. Anforderungen zur allgemeinen Sicherheit

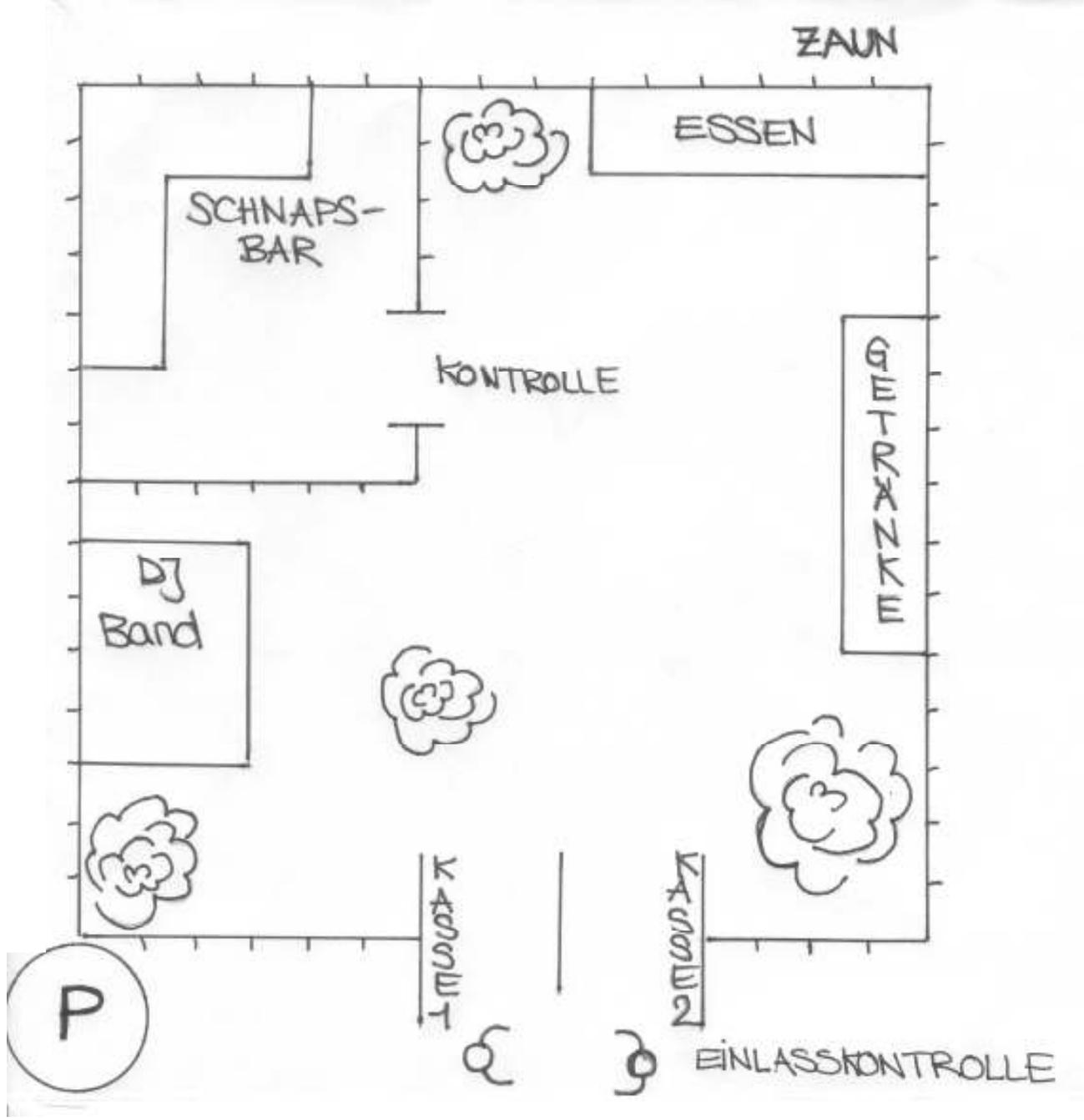
- Ein Ordnungsdienst, mindestens 9 Personen, muss vorhanden sein.
- Der Ordnereinsatz muss solange gewährleistet sein, bis der letzte Besucher den Veranstaltungsort verlassen hat. Auch die anliegenden Gassen sind durch regelmäßige Streifengänge zu kontrollieren.
- Für alle Verantwortlichen wird ein striktes Alkoholverbot ausgesprochen.





LANDRATSAMT WÜRZBURG

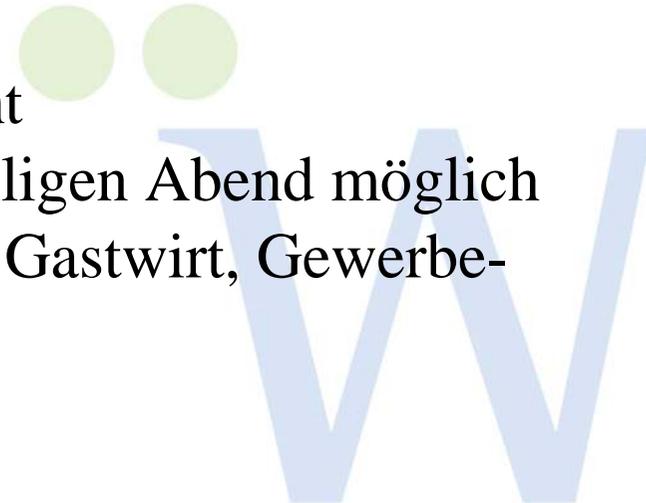
W E I N F E S T





- ✓ **Durchsagen zum Verlassen der Veranstaltung**
 - gegen 23.45 Uhr, 24.00 Uhr und 0.15 Uhr
 - ernsthaft und mit Nachdruck!

- ✓ **Erziehungsbeauftragung**
 - grundsätzlich Übertragung an jede **geeignete**, volljährige Person möglich
 - Personen unter Alkoholeinfluss oder die die Tanzveranstaltung ohne den Minderjährigen verlassen, sind **nicht** geeignet!
 - Prüfungs- und Nachweispflicht
 - Übertragung nur für den jeweiligen Abend möglich
 - Übertragung auf Veranstalter, Gastwirt, Gewerbetreibende **nicht** möglich





Erziehungsbeauftragung

(nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erklären wir, _____
(Name der Eltern)

dass für unser minderjähriges

Kind _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

für die Veranstaltung / Lokal / Disco _____

(Name der Veranstaltung und Ort)

am _____ bis _____ Uhr
(Datum) bis zum Ende der Veranstaltung

Herr/Frau _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

die Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

(Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr; zwischen ihr und unserem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Für eventuelle Rückfragen sind wir an diesem Abend

_____ telefonisch unter _____ erreichbar.
(Datum) (Telefonnummer)

_____ (Ort, Datum) _____ (Adresse)

_____ (Unterschrift sorgeberechtigte Mutter) _____ (Unterschrift sorgeberechtigter Vater)

Achtung: Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig!
Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung ebenfalls anwesend sein.





✓ **Hausrecht**

- Abgabe der Ausweise als Vertragsbestandteil
- Eigene Einlassregeln möglich
- Kein Zutritt von offensichtlichen Randalierern
- Veranstalterbedingungen aushängen
- Entfernung von Störenfrieden, Angetrunkenen
- Hausverbot erteilen



✓ **Organisatorische Hinweise**

- Jugenschutzbeauftragten benennen
- Schulung, Belehrung der Helfer/Mitarbeiter über JuSchG
- Minderjährige Helfer erst ab 16 Jahren für Tische stellen oder Bier- und Weinausschank im einsehbaren Bereich, kein harter Alkohol!
- bereits im Vorfeld auf Homepage, Plakaten, Handzetteln, in Pressemitteilungen und deutlicher Hinweis auf die Jugenschutzbestimmungen
- Hilfsdienste (Sanitäter, Feuerwehr, Polizei)

✓ **Organisatorische Hinweise**

- Aushang des Jugendschutzgesetzes im Eingangsbereich und beim Getränkeausschank
- Umzäunung des Freigeländes
- Trennung des Barbereiches, nur Volljährige Zutritt
- Notausgänge nicht verstellen, durch Ordner überwacht
- Taxidienst einrichten, um Besucher zum schnellen Verlassen der Veranstaltung zu veranlassen



✓ **Haftung**

- Veranstalter – in der Regel der Vereinsvorstand
- Mitarbeiter, Helfer am Einlass, in der Halle/Zelt, beim Getränkeausschank...

✓ **Hohe Bußgelder!**

- Bußgeldrahmen bis zu 50.000 Euro bei Vorsatz
- Anwesenheit 2.000 bis 3.000 Euro
- Abgabe von Branntwein an
 - Kinder 4.000 Euro
 - Jugendliche 2.000 Euro





LANDKREIS WÜRZBURG

Keine Chance für Alkohol-Chaoten



GREÜBENHEIM (EHE) Mit viel Fleiß und Enthusiasmus organisierten die Verantwortlichen des Vinzenzvereins um Schriftführerin Elfriede Streitenberger die mittlerweile sechste Auflage der Greußenheimer Après-Ski-Party. Bei allen guten Vorsätzen, Dem Vinzenzverein als „Hausherrn“ der Tagespflegestätte soll durch diese Veranstaltungen Geld für die Senioren-Einrichtung in die Kasse fließen. Bei allen guten Vorsätzen und dem wohlthätigen Zweck – bei einer derartigen Veranstaltung ergeben sich fast zwangsläufig auch Probleme. Denn mit überhöhtem Alkohol-Genuss der überwiegend jungen Besucher steigt häufig auch deren Aggressionsbereitschaft. Im Vorfeld und am Eingang zu der Veranstaltung versuchten die Organisatoren mit einem im Vergleich zu früheren Jahren noch einmal verbesserten Sicherheits-System dem vorzubeugen. Absolut keine Chance hatten

Alkohol-Chaoten, an den Sicherheitskräften vorbei auf das Partyfeld am Sportgelände zu gelangen. Anweisungen an den Wachdienst, bereits offensichtlich alkoholisierten Besuchern den Zutritt zu verwehren, wurden konsequent durchgesetzt. Dadurch ergab sich allerdings gerade nach Mitternacht so manche verbale und höchst emotionale Auseinandersetzung. Darüber hinaus trugen die Anweisungen an die vielen Helfer hinter den Theken, den Ausschank von Alkoholika an bereits merklich angetrunkene Gäste einzuschränken, ebenfalls zu einem humanen Party-Verlauf bei. Etwa 1500 Gäste konnten nach Schätzungen somit die Party zum Winter-Auftakt zum Musikprogramm von DJ Christian vom Würzburger Brauhaus voll genießen. Alkohol-Kontrollen der Besucher auf dem Heimweg durch die Polizei blieben freilich dennoch nicht aus. FOTO H. EHEHALT





Fachfläche anzubieten und einen Bebauungsplan aufzustellen, der die Errichtung von Holzlagerschuppen auf dieser Fläche ermöglicht und entsprechende Gestaltungsvorschriften enthält.

Aus dem Vereinsleben

Wichtiger Termin !!!

Behelung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IFSG) (Erst- und Folgebehelung)

Dienstag, 20.01.2004
18.30 Uhr

in der TSV - Turnhalle

Eingeladen sind die Helfer aller Erlabrunner Vereine !!!

TSV Erlabrunn

HEL AU - HEL AU - HEL AU

Der TSV Erlabrunn lädt Sie zu seinen Faschingsveranstaltungen recht herzlich ein.

Samstag, 24.1.2004,

ab 19.33 Uhr

1. Prunksitzung

Samstag, 31.1.2004,

ab 19.33 Uhr

2. Prunksitzung

Sonntag, 1.2.2004,

ab 15 Uhr

Kinderprunksitzung



Samstag, 14.02.2004,

15 Uhr - 17.30 Uhr

KINDERFASCHING mit DJ !

Alle Cowboys, Indianer, Prinzessinnen, Marienkäfer, Clowns..... sind herzlich eingeladen!

Tanzen - Kostümprämierung - Überraschungen

Samstag, 14.02.2004 ab 20.00 Uhr

PLATTENPARTY

Music & Dance mit DJ Fozzie

für alle Jugendlichen und Erwachsene, die sich auf Fasching freuen (Kostüme erwünscht)

Donnerstag, 19.2.2004, ab 20.00 Uhr

Altweiberfasching

(Eintritt nur für Frauen oder „frauenähnliche Wesen“)
FUNNY SIX sorgt für Super - Party - Stimmung

Montag, 23.2.2004, ab 20.00 Uhr

Rosenmontagsball

mit den Mülhhauser Musikanten

Infoblatt 1/2004

Der TSV Erlabrunn informiert über das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Begriffsbestimmungen (§ 1 JuSchG):

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

• **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und

• **Jugendliche** Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Personensorgeberechtigte Person = Eltern/ Vormund

Erziehungsbeauftragte Person = nimmt bestimmte Erziehungsaufgaben aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) wahr, z.B. die Begleitung eines Jugendlichen zu einer Tanzveranstaltung. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die geeignet ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Ein Erziehungs- / Autoritätsverhältnis muss gegeben sein.

Alters - und Zeitbegrenzung bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG)

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder erziehungsberechtigten Person darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

Alkoholische Getränke (§ 9 JuSchG):

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder mittel, die Branntwein nicht nur in geringfügig enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche personensorgeberechtigten Person begleitet werden

Der TSV Erlabrunn 1874 e.V. versucht als Väter der o.g. Vorschriften zum Schutze unserer Kinder Jugendlichen zu beachten, jedoch bleibt die gesetzliche und moralische Verantwortung (davon unberührt)

Wir bitten dabei die Eltern ihre Kinder und Jugendlichen auf die Alters - und Zeitgrenzen sowie das Alkoholverbot (gilt auch für im Rucksack mitgebrachte Getränke) hinzuweisen.



Nichts Scharfes vom Gaudiwagen

Sicherheitskonzept für den Faschingszug

OCHSENFURT (kls) Am Sonntag, 22. Februar, steht der Stadt der Fasenachtszug ins Haus. 50 bis 60 närrische Gruppen mit mehreren hundert Aktiven und tausende Zuschauer werden erwartet. Damit es bei Spaß und Gaudi bleibt und unliebsame Vorkommnisse vermieden werden, haben Stadt, Polizei und Kreisjugendamt ein Sicherheitskonzept erarbeitet, das vor allem dem Jugendschutz dienen und alkoholbedingte Exzesse vermeiden soll. Das Ochsenfurter Modell könnte sogar Vorbildcharakter haben, meinte Kreisjugendpfleger Stephan Junghans bei einem Gespräch im Rathaus.

Die Stadt stehe als Veranstalter des Faschingszugs in der Pflicht, stellte Dr. Petra Gold vom Stadtmarketing fest. Der Gaudiwurm habe sich erfreulich entwickelt. Von Jahr zu Jahr seien mehr Gruppen und mehr Zuschauer zu verzeichnen. Andererseits werde aber auch immer mehr Alkohol konsumiert.

Vorkommnisse

Wenngleich noch nichts ganz Schlimmes passiert sei, so habe es doch gelegentlich im Umfeld und im Nachklang des Zuges Vorkommnisse gegeben. Mit einem Maßnahmenbündel soll solchen Entwicklungen entgegen gewirkt werden. Bereits seit zwei Jahren ist ein privater Sicherheitsdienst beim Zug dabei.

Alle Gruppen und Standbetreiber erhalten ein Merkblatt, das auf die Jugendschutz- und Sicherheitsbestimmungen hinweist, beispielsweise auf das Verbot der Alkoholabgabe an Jugendliche. Jede am Zug teilnehmende Gruppe hat eine Aufsichtsperson zu benennen, die in der Gruppe die Einhaltung der Bestimmungen überwacht. Sie muss mindestens 23 Jahre alt sein.

Kulturgut

Dass Wein und Bier als Kulturgut gelten, stellte auch der Kreisjugendpfleger nicht in Frage. Das Problem seien aber die „scharfen Sachen“. Dementsprechend ist es beim Faschingszug erlaubt, an die Zuschauer Wein, Bier, Sekt und Glühwein auszuschenken. Verboten ist aber die Abgabe von Schnäpsen, Brantwein, Likören und von Mischgetränken mit einem Anteil scharfer Alkoholika, so genannte

Alcopops. Dr. Petra Gold verweist auch auf den Leitfaden „Jugendschutz ist unser Bier“, den Brauereien erstellt haben.

Die Polizei begleitet die Stadt bei der Zugabnahme, wo die Anwesenheit der Aufsichtspersonen, die Einhaltung der Regeln und der Verkehrssicherheit überprüft werden. Ein weiterer Schwerpunkt sei die Präsenz der Beamten nach Ende der Veranstaltung in der Altstadt, sagte Armin Fuchs, der stellvertretende Inspektionsleiter. Er begrüßte die Aktivitäten für den Faschingszug. Die Polizei allein wäre damit überfordert. Dr. Petra Gold meinte zusammenfassend: „Wir wollen gemeinsam beweisen, dass es geht.“ Alle Beteiligten appellieren an die Vernunft jedes einzelnen und an die Verantwortung der Eltern.

Quelle: Main Post





Workshop in Kürnach am 21.04. 2009

Mehr für den Jugendschutz tun

Jugendpfleger Junghans: „Ohne Kontrollen kommen die Chaoten“

KÜRNACH (ca) Vorglühen, Kofferraum-Saufen, Nester - Jugendliche können erfinderisch sein, wenn es um Alkohol geht. Doch was ist, wenn ein minderjähriger Koma-Säufer in der Ecke liegt und einen Notarzt braucht?

„Die Gesamtverantwortung liegt bei dem Veranstalter, er haftet für seine Bediensteten, auch für den Sicherheitsdienst“, betonte Kreisjugendpfleger Stephan Junghans. Auch Bußgelder drohen. Kein Wunder, dass die Unsicherheit der Feste-Veranstalter groß ist. Als Ausrichter zweier beliebter Großveranstaltungen mit circa 1000 Besuchern hatte die Gemeinde Kürnach den Gedanken- und Erfahrungsaustausch von 24 im Organisieren von Festen erfah-

renen Vereins- und Verbandsvertretern aus dem nordöstlichen Landkreis angeregt.

Niemand möchte auf „attraktive Feste in der Region verzichten“, betonte Bürgermeister Thomas Eberth. Schließlich verliefen sie normalerweise reibungslos, stellte der Jugendbeauftragte der Gemeinde Claus Schreiner fest. Häufig reichten Gespräche und ein Blick für die Gäste, dennoch wolle man den Jugendschutz optimieren. So herrsche zum Kehraus um halb drei schlagartig „eine halbe Stunde Chaos“ im Dorf, berichtete Eberth.

Ein ähnliches Bild in Eisenheim: Die „Bevölkerung toleriert oft nur zähneknirschend“ das bunte Treiben, berichtete Bürgermeister And-

reas Hoßmann. Doch für viele Ortsvereine seien die Feste die Haupteinnahmequelle. „Da zieht dann doch jeder mit.“

Angedacht ist, geschulte Jugendschutzbeauftragte in den Vereinen zu installieren. Die Verantwortung auf weitere Schultern zu verteilen, war hingegen das Anliegen eines Vereinsvertreters. Ebenso wie die Vereine seien die Eltern gefordert.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind eindeutig: Unter 14 dürfen Jugendliche überhaupt nicht ins Glas oder gar die Flasche schauen, bis 16 nur in Begleitung der Eltern. Auch danach bleibt bis zur Volljährigkeit harter Alkohol tabu und es gilt: Finger weg vom Glimmstängel.

Doch Kontrollen sind schwierig, das Alter ist oft schwer einzuschätzen. Auch dürfe im weiteren Umfeld der Feier nur die Polizei den Ausweis prüfen und Platzverweise aussprechen. „Zögern Sie nicht, sie zu alarmieren“, empfiehlt darum Junghans. Auf der sicheren Seite seien die Veranstalter mit einer Abspernung des Geländes und Einlasskontrollen: „Dann setzen Sie die Regeln für ihre Veranstaltung.“

Diese können sich für den Veranstalter bezahlt machen, wie der Ausrichter eines Rock-Festivals im südlichen Landkreis erfuhr. Das Ergebnis: keine Chaoten und mehr Gäste denn je. Unter dem Strich verblieb ein Rekordplus. „Wer nichts für den Jugendschutz tut, kriegt die Chaoten ab“, so Junghans.



Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)



Diese Vorschriften gelten nicht für verheiratete Jugendliche

	Kinder unter 14 Jahre		Jugendliche unter 18 Jahre				
	ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	
	§ 4	Aufenthalt in Gaststätten					 bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					 bis 24 Uhr	
	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe, - Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	 bis 22 Uhr		 bis 24 Uhr		 bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen; Teilnahme an Glücksspielen						
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben						
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten						
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, brantweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln						
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein)				 14 J. in Begl. der Eltern	 14 J. in Begl. der Eltern	 14 J. in Begl. der Eltern
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabe: ohne Altersbeschränkung ab 6/12/16 J. (Filme ab 12 Jahren auch schon ab 6 Jahren in Begleitung der Eltern)	 ab 6 Jahre bis 20 Uhr		 bis 22 Uhr		 bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabe: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren						
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabe: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren						

Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt bestimmte Erziehungsaufgaben aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) wahr, z. B. die Begleitung eines Jugendlichen zu einer Tanzveranstaltung. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die geeignet ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Ein Erziehungs-/Aubritätsverhältnis muss gegeben sein.





Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Begriffsbestimmungen (§1 JuSchG):

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Personensorgeberechtigte Person = Eltern / Vormund

Erziehungsbeauftragte Person = nimmt bestimmte Erziehungsaufgaben aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) wahr, z. B. die Begleitung eines Jugendlichen zu einer Tanzveranstaltung. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die geeignet ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Ein Erziehungs-/Autoritätsverhältnis muss gegeben sein. Die hier abgedruckten Vorschriften gelten nicht für verheiratete Jugendliche

Prüfungs- und Nachweispflicht (§ 2 JuSchG)

Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen

Alters- & Zeitbegrenzung bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG):



- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brautumpflege dient.

Alkoholische Getränke (§ 9 JuSchG):



- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. **Branntwein, brantweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Brantwein nicht nur in geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,**
 2. **andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren** weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren (§ 10 JuSchG):



- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Ordnungswidrig handeln Veranstalter und Gewerbetreibende,

wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig einem Kind oder einer jugendlichen Person



- ein alkoholisches Getränk abgeben oder ihm den Verzehr gestatten
- Tabakwaren abgeben oder das Rauchen gestatten
- den Aufenthalt bei einer Tanzveranstaltung über den genehmigten Zeitraum hinweg gestatten

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50 000 Euro oder Freiheitsstrafen geahndet werden (§§ 27,28 JuSchG).



Weggehen?

Rauchen?

**Das darfst
du, wenn du**

**unter 14,
14 - 16,
über 16**

Jahre alt bist

Filme?

Alkohol?



**Was du über die
Inhaltsstoffe der Trend-Getränke
und über die Wirkung von
Alkohol wissen solltest...**

Weitere Informationen:

Stephan Junghans

Amt für Jugend und Familie

Kommunale Jugendarbeit - Jugendschutz

Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg

Tel.: 0931/8003-293, Fax. 8003-420

s.junghans@lra-wue.bayern.de

www.landkreis-wuerzburg.de

